



Brandschutzordnung

in Anlehnung an DIN 14096:2014-05

für den Gebäudeteil

"The Tide - Studentisches Wohnen"
Kirchenpauerstraße 21
20457 Hamburg

Auftraggeber

Studierendenwerk Hamburg
Von-Melle-Park 2
20146 Hamburg

Abstimmung mit

Herr Ralph Schmidt
Ralph.schmidt@stwhh.de

Auftragnehmer

hhpberlin
Ingenieure für Brandschutz GmbH

Otto-Ostrowski-Straße 5
10249 Berlin

Tel.: (+49) 30 89 59 55-0

E-Mail: servicedesk@hhpberlin.de

Bearbeiter

Felin Emilia Schmidt
Projektmitarbeiterin im vorbeugenden Brandschutz

Qualitätssicherung

Sarah Schwarz, B.Eng.
Fachplanerin für vorbeugenden Brandschutz





Inhaltsverzeichnis

A	Brandschutzordnung Teil A	6
B	Brandschutzordnung Teil B	7
B.1	Einleitung.....	7
B.2	Brandschutzordnung Darstellung Teil A – Aushang.....	8
B.3	Brandverhütung	10
B.4	Brand- und Rauchausbreitung	17
B.5	Flucht- und Rettungswege	18
B.6	Melde- und Löscheinrichtungen	20
B.7	Verhalten im Brandfall.....	22
B.8	Brand melden (Feuerwehr alarmieren).....	23
B.9	Alarmsignale und Anweisungen	24
B.10	In Sicherheit bringen	25
B.11	Löschversuche unternehmen	27
B.12	Besondere Verhaltensregeln	28
C	Brandschutzordnung Teil C	30
C.1	Einleitung.....	30
C.2	Brandverhütung und Verhalten im Alarmfall.....	30
C.3	Meldung und Alarmierungsablauf	38
C.4	Nachsorge.....	38
	Anlagen.....	39



Dokumenten-Verwaltung

Dokumentenfreigabe

Freigabe durch	Name/Firma	Datum	Unterschrift
Studierendenwerk Hamburg			
Brandschutzdienststelle			

Dokumentenverwaltung

Eigenschaften	Beschreibung
Ablageort/Ort der Veröffentlichung	
Version	1.0
Dokumentenverantwortlicher	Brandschutzbeauftragte

Überprüfung des Dokuments

Die Überprüfung muss bei Änderungen der Gegebenheiten vor Ort, spätestens aber alle zwei Jahre, durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Die Brandschutzordnung ist stets auf aktuellem Stand zu halten.

Auf Aktualität überprüft von	Datum	Unterschrift
	07/2028	

Dokumentenverteiler

Zielgruppe	Übermittlungsweg	Bemerkungen
Alle Beschäftigten	E-Mail	



Einleitung

Die Sorge um die Sicherheit der Beschäftigten, die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten im Brandfall. Vorderstes Ziel ist der Erhalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Sachwerten.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Beschäftigten von Fremdfirmen, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz (einschließlich des näheren Umfeldes) sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Das Denken und Handeln aller muss von dem Grundsatz erfüllt sein:

Jeder ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.

Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der Bergung von Sachgütern vor.

Diese Brandschutzordnung gilt für den Gebäudeteil:

"The Tide - Studentisches Wohnen"

Kirchenpauerstraße 21

20457 Hamburg

und alle zugehörigen Bereiche, nicht aber für private Wohnräume

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle Personen sowie Sachwerte und Gebäude vor Brandschäden zu bewahren. Deshalb sind die in dieser Brandschutzordnung gestellten Anforderungen unbedingt einzuhalten.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen), die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten (z. B. Bewohner, Beschäftigte und Beschäftigte von Fremdfirmen).

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die in diesem Dokument verwendeten Funktionsbezeichnungen sind auf alle Geschlechter übertragbar.

Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.



Unterweisungspflicht und Übungen

Alle Beschäftigten sind in folgenden Situationen oder Intervallen über die Regelungen der Brandschutzordnung inkl. der Anhänge und Anlagen zu unterweisen:

- vor Aufnahme einer Tätigkeit (z.B. bei Neueinstellung, Wechsel des Arbeitsortes)
- beim Wechsel des Aufgabenbereiches
- regelmäßig, mindestens jährlich

Die Unterweisung ist durch die jeweilige vorgesetzte Person bzw. den Betreiber des Gebäudes zu koordinieren und zu dokumentieren. Zusätzlich werden die Bewohner mit Unterzeichnung des Mietvertrages unterwiesen.

Die Beschäftigten und Bewohner sind über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig zu unterweisen.

Die Unterweisung soll durch eine Begehung der Fluchtwege unterstützt werden. Die Evakuierung einzelner Gebäudebereiche sowie die Evakuierung des gesamten Gebäudes sind jährlich zu üben. Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob:

1	die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,
2	die Alarmierung die anwesenden Personen erreicht,
3	sich die anwesenden Personen, über die Bedeutung der Alarmierungssignale im Klaren sind,
4	die anwesenden Personen korrekt infolge der jeweiligen Alarmierungssignale gehandelt haben,
5	die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können,
6	die zu evakuierenden Bereiche frei von Personen sind.

Diejenigen Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Evakuierung übernehmen, hat der Arbeitgeber betriebsspezifisch zu unterweisen (bzw. unterweisen zu lassen). Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen.



A Brandschutzordnung Teil A

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen), die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten.

Der Aushang ist der eigentliche **Teil A der Brandschutzordnung**. Er liegt diesem Dokument als Anlage bei.



Die hier aufgeführten Hinweise dienen dem genaueren Verständnis im Umgang mit dem eigentlichen Aushang.

Der Aushang ist, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Art der Nutzung, in ausreichender Anzahl, in den benötigten Sprachen und gut sichtbar aufzuhängen.

Auf jeden Fall sollten Positionen ausgewählt werden, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Positionen sind z. B.:

- Gebäudezugänge
- Infobereiche
- Hallen
- Flure
- Aufzüge
- Treppenträume usw.

Die Inhalte des Teils A der Brandschutzordnung müssen nicht separat vor Ort ausgehängt werden, wenn die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, in den „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ im grafischen Teil des Flucht- und Rettungsplans dargestellt sind.



B Brandschutzordnung Teil B

B.1 Einleitung

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich der Brandschutzordnung aufhalten (z. B. Bewohner, Beschäftigte und Beschäftigte von Fremdfirmen).

Jeder hat sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Die Brandschutzordnung muss von dem Dokumentenverantwortlichen (siehe Kapitel „Dokumenten-Verwaltung“) auf die brandschutztechnischen Belange hin kontrolliert, angepasst und auf aktuellem Stand gehalten werden.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung. Jeder Beschäftigte ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Die Brandschutzordnung muss für jeden Beschäftigten zugänglich sein.



B.2 Brandschutzordnung Darstellung Teil A – Aushang

a. deutsche Fassung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



**Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm auslösen**

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



**Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen**



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
auf dem Platz vor dem Wohnturm in Richtung
„Amerigo-Vespucci-Platz“

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Studierendenwohnanlage Hafencity
Kirchenpauerstraße 21
20457 Hamburg

Stand: Juli 2026

Brandschutzordnung nach DIN 14 096



hhpberlin 



Prevent fire



Smoking, fire and open flames are prohibited

Conduct in case of fire

Remain calm

Report the fire



Emergency Call 112

Escape to safety



**Alert persons at risk/
Assist others in need of help**

Close doors and windows



**Exit building
via nearest escape route**



Do not use elevators



Assemble at assembly point

On the Plaza in direction to
„Amerigo-Vespucci-Platz“

Follow further instructions

**Attempt to
extinguish fire**



Use fire extinguisher

Studierendenwohnanlage Hafencity
Kirchenpauerstraße 21
20457 Hamburg

Stand: Juli 2026

Brandschutzordnung nach DIN 14 096



hhpberlin



B.3 Brandverhütung

B.3.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit.

Abfälle sind ordnungsgemäß gemäß Abfallplan zu entsorgen.

- 1 Rettungswege sind frei von Gegenständen und Brandlasten (brennbaren Stoffen) zu halten. Dies gilt insbesondere für z. B. Treppenträume, Flure und Gänge
- 2 Flucht- und Rettungswege auf dem Grundstück, Zugänge für Einsatzkräfte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.
- 3 Hydranten und Rettungswege auf dem Grundstück sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 4 Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Löschwassereinspeise- und Entnahmearmaturen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.
- 5 Für Bereiche, die als Versammlungsstätten gemäß Betriebs-Verordnung des Landes Hamburg gelten, ist die Anzahl der sich dort aufhaltenden Personen beschränkt. Die Anzahl der genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden und ist zu überwachen.

Verantwortliche Person(en): Gebäudeverwaltung



B.3.2 offene Flammen und Hitze

Das Rauchverbot in den allgemein zugänglichen Bereichen ist zu beachten!

Das Rauchen ist außerhalb der Wohnungen nicht gestattet!



- 1 In Bereichen, in denen das Rauchen zulässig ist, stehen ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereit.
- 2 Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden.

Diese müssen regelmäßig in geeignete nichtbrennbare Abfallbehälter mit Deckel entleert werden, die speziell für die Entsorgung von Tabakresten vorgesehen sind. Die endgültige Entsorgung darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Tabakreste nicht mehr nachglimmen.

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist außerhalb der Wohnungen grundsätzlich verboten und bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Gebäudeverwaltung!



- 3 Sollen Kerzen verwendet werden, so sind diese kippsicher aufzustellen und während der gesamten Brenndauer ständig zu beaufsichtigen. Die Verwendung von Windlichtern ist der Verwendung von Tafelkerzen vorzuziehen. Das Verwenden von Kerzen zu Dekorationszwecken ist nur mit abgeschnittenem Docht oder speziellen Deko-Kerzen zulässig.

Werden bei Veranstaltungen Vorrichtungen zum Warmhalten von Speisen genutzt, so sind ausschließlich elektrisch betriebene Warmhaltevorrichtungen mit entsprechender Schutzeinrichtung (Überhitzungsschutz) zu verwenden. Die Verwendung von Brennpaste oder Flüssigbrennstoff ist verboten. Die Warmhaltevorrichtungen sind während des Betriebs zu überwachen.

Es ist in unmittelbarer Nähe ein geeignetes Löschgerät (Feuerlöscher) bereitzuhalten und das anwesende Personal ist in die Bedienung dieses Löschgerätes einzuweisen.
- 4 Für Heißenarbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen ist Abschnitt B.3.6 zu beachten.



B.3.3 elektrische Geräte

Beim Betrieb von elektrischen Geräten sind die Sicherheitshinweise der Hersteller zu beachten!



- 1 Elektrische Geräte müssen regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit hin überprüft werden.

Verantwortliche Person(en) für ortsveränderliche Geräte: Gebäudeverwaltung

Verantwortliche Person(en) für ortsfeste Geräte: Gebäudeverwaltung

- 2 Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten außerhalb der Wohnungen ist grundsätzlich untersagt.

Die Genehmigung der Aufstellung und Nutzung von nicht dienstlich angeschafften und genutzten elektrischen Geräten erfolgt durch die Gebäudeverwaltung. Die privaten elektrischen Geräte unterliegen der Prüfpflicht nach den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3

Für elektrische Geräte, die durch Dritte in den Geltungsbereich der Brandschutzordnung eingebracht werden, ist eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 vorzulegen.

Die Genehmigung ist nur gültig, wenn die regelmäßige Prüfung (gemäß Prüfpflicht des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) erfolgt ist – ansonsten erlischt sie unverzüglich.

- 3 Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Kann bauartbedingt keine ausreichende Wärmeabfuhr sichergestellt werden, ist eine nicht-brennbare, wärmeisolierende Unterlage zu verwenden. Wärme erzeugende elektrische Geräte (z. B. Mikrowellen, Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc.) sind während der Benutzung zu überwachen. Die Lüftungsöffnungen von elektrischen Geräten sind freizuhalten.

- 4 Fehlerhafte elektrische Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Elektrische Leitungen und Anschlüsse dürfen nicht über die angegebenen Leistungsangaben der Sicherungseinrichtungen hinaus belastet werden. Die Fehlerbeseitigung darf nur durch beauftragte Elektrofachkräfte erfolgen

Verantwortliche Person(en) für die Fehlerbeseitigung: Gebäudeverwaltung

- 5 Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung abgeschaltet und alle elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb bestimmt sind, vom Netz getrennt werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.



B.3.4 Lagerung und Entsorgung

Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien (z. B. Verpackungsmaterialien) ist in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen verboten.

- 1 Brennbare Abfälle, wie Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Wohn- und Gemeinschaftsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulegen
- 2 Sammelabfallbehälter dürfen innerhalb des Gebäudes nur in dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Müllräumen) aufgestellt werden.

Außerhalb des Gebäudes ist ein Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden einzuhalten.

Abfallbehälter im Foyer müssen aus nichtbrennbarem Material in stabiler Ausführung bestehen und eventuelle Entstehungsbrände auf den Behälter begrenzen, z. B. durch selbstlöschende Behälter oder solche mit selbsttätig und dichtschießendem Deckel.
- 3 Abfallbehälter in öffentlich zugänglichen Bereichen müssen an der Wand befestigt und aus nichtbrennbarem Material in stabiler Ausführung bestehen und eventuelle Entstehungsbrände auf den Behälter begrenzen, z. B. durch selbstlöschende Behälter oder solche mit selbsttätig und dichtschießendem Deckel.
- 4 Lagerräume für z. B. Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. 
- 5 In Lager- und Abstellräumen müssen ausreichende Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, um eine Evakuierung im Brandfall zu ermöglichen. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich bleiben und Wärmequellen nicht verstellt werden. Auf Fensterbänken und Heizkörpern bzw. in unmittelbarer Nähe (ca. 0,30 m) darf kein brennbares Material gelagert werden.
- 6 Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Die Entsorgung erfolgt gemäß Abfallplan.

Um Kurzschlüsse zu verhindern, dürfen Batterien, Akkumulatoren und sonstige Stromspeichernde Medien niemals ungeschützt in loser Schüttung gelagert oder transportiert werden. Maßnahmen gegen Kurzschlüsse sind z. B. das Einlegen in die Originalverpackung oder in eine Kunststofftüte sowie das Abkleben der Pole.



B.3.5 Gefahrstoffe

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist grundsätzlich verboten.



- 1 Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist grundsätzlich verboten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung.

Verantwortliche Person(en): Gebäudeverwaltung

Im Rahmen der Zustimmung werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt.

- 2 Der Transport von Gefahrstoffen darf nur in geschlossenen, zugelassenen und entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken, in denen die Aufbewahrung von kleinen Mengen gestattet ist, gelagert werden.

- 3 Es gelten die Bestimmungen der folgenden Regelwerke:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technischen Regeln TRGS der Reihe 700 und 800 (Brand- und Explosionsschutz)



B.3.6 Bautätigkeiten

Bauarbeiten muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- 1 Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heißenarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung und besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Löschgeräten, Gestellung einer Brandwache)

Verantwortliche Person(en): Gebäudeverwaltung in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten

Die im Rahmen der Genehmigung festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind im Erlaubnisschein festgelegt. Die Arbeiten dürfen erst nach geprüfter Umsetzung der Maßnahmen beginnen.

- 2 Bei feuergefährlichen Arbeiten und Arbeiten, die ein Abschalten der Brandmeldeanlage erfordern, sind alle betroffenen Anlieger zu beteiligen. Bei Abschaltung der Brandmeldeanlage sind ausreichende Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen (Brandsicherheitswache etc.)

- 3 Arbeiten an brandschutzrelevanten Anlagen und an Bauteilen mit Feuerwiderstand sind ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Gebäudeeigentümers untersagt. Öffnungen in Bauteilen mit Feuerwiderstand (Wände, Decken etc.) sind nach Beendigung der Arbeiten entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit des durchdrungenen Bauteils fachgerecht zu verschließen.

Die bei der Genehmigung festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.



B.3.7 Fremdfirmen

Diese Brandschutzordnung gilt auch für Beschäftigte von Fremdfirmen, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten.

- 1 Beschäftigte von Fremdfirmen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Maßgaben der Brandschutzordnung einzuweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 2 Elektrische Geräte, die durch Fremdfirmen in den Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung eingebracht werden, müssen regelmäßig gemäß Prüfpflicht des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung geprüft sein. Eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- 3 Fremdfirmen die kurzzeitig oder dauerhaft als Dienstleister in dem Gebäudeteil tätig sind oder Reparatur-, Wartungs- oder Bauarbeiten durchführen, haben gegenseitige Gefährdungen zu verhindern.
- 4 Um diese Gefahren zu vermeiden, muss die beauftragende Stelle entsprechende, aufeinander abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen treffen und ggf. einen Koordinator hinzuziehen. Ziel ist die organisatorische und zeitliche Abstimmung von Maßnahmen.
- 5 Die beauftragende Person muss sich vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in den Gebäuden tätig werden, angemessene Anweisungen für ihre Sicherheit und Gesundheit erhalten haben.



B.4 Brand- und Rauchausbreitung

B.4.1 Türen

Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Brandausbreitung und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!



- 1 Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden, in ihrer Funktion behindert werden. Brand- und Rauchschutztüren, die im Betrieb offenstehen müssen, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, welche von automatischen Brandmeldern angesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
- 2 Brandschutz- und Rauchschutztüren und sonstige Abschlüsse mit Feuerwiderstand (wie z.B. Rauchschutzhänge) sind entsprechend den Maßgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 auf beiden Seiten zu kennzeichnen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Türen und Abschlüsse nicht verkeilt oder in sonstiger Art zum ständigen Offenhalten manipuliert werden dürfen.
- 3 Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches von Türen mit Selbstschließern ist unzulässig.
- 4 Bei Arbeitsschluss sowie beim Verlassen des Gebäudes im Falle eines Evakuierungsalarms sind die Türen zu den einzelnen Räumen und Nutzungseinheiten zu schließen. Außerhalb der Betriebszeiten sind sämtliche Türen geschlossen zu halten.

B.4.2 Rauchableitung

- 1 Der Öffnungsbereich von Nachströmöffnungen für die Entrauchung/Rauchableitung ist freizuhalten.
Die Nachströmöffnungen für die Zuluftführung im Entrauchungsfall sind jederzeit freizuhalten und entsprechend den Regeln der Technik zu kennzeichnen.



B.5 Flucht- und Rettungswege

B.5.1 Flure und Verkehrswege

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Flucht- und Rettungswegen vertraut.



- 1 Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie. Sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung!

Mängel an diesen Kennzeichnungen (z. B. defekte Beleuchtung) müssen umgehend beseitigt werden.

Verantwortliche Person(en): Gebäudeverwaltung
- 2 Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb weder durch Gegenstände verdeckt, noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- 3 Die Flucht- und Rettungswege, einschließlich der Ausgänge ins Freie, sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.

B.5.2 Aufzugsanlagen

Aufzug im Brandfall nicht benutzen! Es droht Erstickungsgefahr!



- 1 Durch das Eindringen von Rauch schließen die Aufzugstüren im Brandfall nicht. Eine Flucht durch verrauchte Bereiche ist lebensgefährlich. Daher darf ein Aufzug im Brandfall nicht genutzt werden.



B.5.3 Türen und Notausgänge

Türen in Fluchtwegen dürfen nicht verstellt werden.



- 1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen für den Fliehenden leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden.
- 2 Auf das Freihalten der Notausgänge, die nicht ohne Weiteres als solche erkennbar sind, ist auch von außen deutlich sichtbar hinzuweisen.
- 3 Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Sind außerhalb der Öffnungszeiten einzelne Notausgänge nicht zugänglich, müssen verbleibende Personen besonders eingewiesen werden.
- 4 Die Notausgänge sind vor Betriebsbeginn und während der gesamten Nutzungsdauer auf Hindernisse zu kontrollieren. Hindernisse sind der Gebäudeverwaltung zu melden und müssen umgehend entfernt werden.



B.6 Melde- und Löscheinrichtungen

B.6.1 Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich der Gebäudeverwaltung mitzuteilen.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

-
- | | |
|---|--|
| 1 | automatische Brandmelder (Rauchmelder) im Gebäudeteil (Überwachungsbereich) verteilt |
|---|--|
-
- | | |
|---|---|
| 2 | manuelle Hausalarmmelder an den Ausgängen direkt ins Freie im Erdgeschoss sowie an den Zugängen zu dem notwendigen Treppenraum B und dem Zugang zu dem notwendigen Flur im Zwischengeschoss |
|---|---|

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Hausalarmmelder vertraut.

Sie dienen der Alarmierung der anderen Personen im Gebäude und ersetzen nicht die telefonische Alarmierung der Feuerwehr gemäß Abschnitt B.8..



3	Telefon
---	----------------

Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr ist in der Nähe von jedem Telefon die Notrufnummer der Feuerwehr deutlich sichtbar anzubringen. Sollte eine spezifische Amtsvorwahl vor der Notrufnummer „112“ gewählt werden müssen, ist diese am jeweiligen Gerät in Ziffern anzugeben.

Notrufnummer für die Feuerwehr 112

Die Alarmierung der Feuerwehr in Ihrem Gebäude muss über Telefon erfolgen.
Bei Notrufmeldungen aus dem Mobilfunknetz muss keine Vorwahl gewählt werden!





B.6.2 Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt noch anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich der Gebäudeverwaltung mitzuteilen.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vorhanden. Diese sind sichtbar angeordnet und durch Piktogramme gekennzeichnet.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher, ihren Einsatzbereichen (Brandklassen) sowie mit deren Handhabung vertraut.





B.7 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie die folgenden Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
 - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
 - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zu Fehlverhalten und Panik bei sich und anderen führen.
 - Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- **Brand melden** - Feuerwehr alarmieren
- **andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren** (Evakuierungsalarm auslösen)
- **Warnsignale** beachten und auf **Anweisungen** achten
- sich selbst und andere **in Sicherheit bringen**, eingeschränkte Personen unterstützen
- **Fenster schließen**
- **Löschversuch unternehmen**
 - Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei ist auf Rückzugswege zu achten.
- **Sammelstelle aufsuchen**



B.8 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

B.8.1 telefonische Brandmeldung

Bei Bemerkung eines Brandes sind Sie verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Der Brand muss über Telefon „Notruf Feuerwehr: (0) 112“ gemeldet werden.



Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals den Notruf im Brandraum absetzen, sondern den Brand von einem Apparat aus melden, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die in der Nähe befindlichen Personen per Zuruf zu warnen.

Stellen Sie sicher, dass auch auditiv und kognitiv eingeschränkte Menschen in Ihrer Umgebung den Brandalarm erkennen und verstehen. Animieren Sie diese besonderen Personengruppen zur Flucht.

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende Angaben erforderlich:

Wo ist etwas passiert?	(Adresse und Brandort, z. B. Geschoss) Die Adresse lautet: "The Tide - Studentisches Wohnen" Kirchenpauerstraße 21 20457 Hamburg
Was brennt? Was ist passiert?	(Brand im Haus, Freigelände, Fahrzeug, Explosion oder anderes)
Wie viel brennt?	Schadensausmaß (Zimmer, Büro, Haus)
Welche Gefahren?	Gefahr für Leib und Leben? Wie viele Personen sind betroffen/verletzt? bekannte Risiken, z. B. gelagerte Gefahrstoffe, Gasflaschen
Warten auf Rückfragen!	Das Gespräch wird immer durch die Notrufleitstelle beendet.



B.9 Alarmsignale und Anweisungen

Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen.

-
- 1 Die Warnung der anwesenden Personen im Gefahrenfall kann immer auch **verbal** erfolgen. Führen Sie die Evakuierung sofort durch, wenn Sie folgenden Text (sinngemäß) hören:

Das Gebäude wird sofort geräumt! Begeben Sie sich über die Fluchtwege zur Sammelstelle!

- 2 Bei Ertönen des **Warntones der Rauchwarnmelder** ist die Evakuierung unverzüglich einzuleiten. Der betreffende Bereich ist parallel zu erkunden.
-

Sie sind im Gefahrenfall für die Alarmierung Ihrer Mitmenschen verantwortlich!

Lassen Sie sich durch Ihre vorgesetzte Person mit den Alarmsignalen
an Ihrem Arbeitsplatz vertraut machen.

Zur Warnung der anwesenden Personen bei Gefahrenlagen gibt es eine interne Alarmierungsanlage in dem Gebäudeteil, die über die Brandmeldeanlage angesteuert wird.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt eine umgehende Alarmierung ohne Vorwarnzeiten im betroffenen Bereich (Alarmierungsbereich) mit dem DIN-Warnton der Brandmeldeanlage (schriller, auf- und abschwelliger Sirenenton).

Sofern Sie selbst eine Brandmeldung ausgelöst haben, ist der Alarmplan zu beachten (siehe Anlage).

Die Anweisungen der vorgesetzten Person bzw. anderer vorab benannter Personen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.



B.10 In Sicherheit bringen

**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen
Fluchtwegen vertraut.**



Im Brandfall ist der jeweilige Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

Das Verlassen des Gefahrenbereiches soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilfebedürftigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen oder Personen mit sensorischen und/oder kognitiven Einschränkungen zu helfen.

In jedem Fall gilt:

- | | |
|---|---|
| 1 | Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten. |
| 2 | Niemand darf zurückbleiben. |
| 3 | Das Vermissten von Personen ist die Sammelstellenleitung und der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilflose Personen sind zu betreuen. |
| 4 | Die Evakuierung soll unverzüglich erfolgen. Alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen. Das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Evakuierung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen. |
| 5 | Nach Möglichkeit sind Wärme erzeugende und brandgefährdende Geräte vor Verlassen der Räumlichkeiten/des Arbeitsplatzes abzuschalten. |
| 6 | Damit sich Feuer und Rauch nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Evakuierung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungseinheiten) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen. |
| 7 | Laufen Sie im Falle einer Evakuierung niemals in das Gebäude bzw. in den Gefahrenbereich zurück, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen. |



B.10.1 Sammelstelle

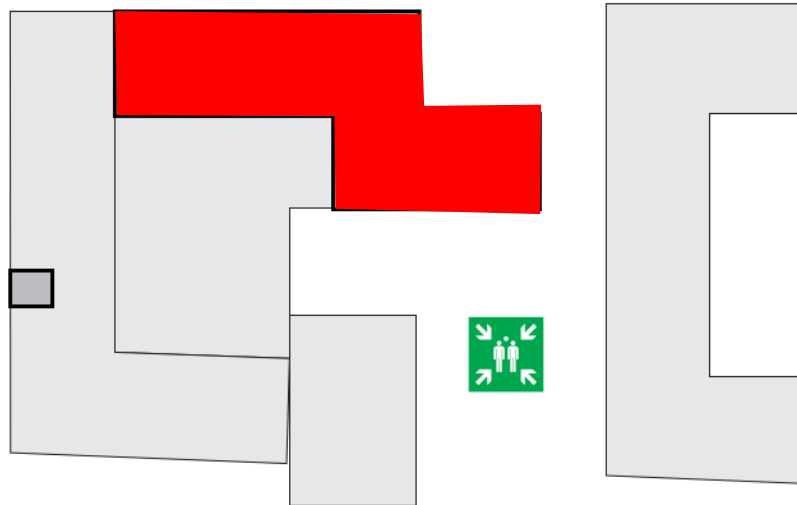
Finden Sie sich an der ausgewiesenen Sammelstelle ein. Warten Sie auf weitere Anweisungen.

Die Sammelstelle befindet sich auf dem Platz vor dem Wohnturm in Richtung Amerigo-Vespucci-Platz.

Machen Sie sich schon jetzt mit der für Sie vorgesehenen Sammelstelle vertraut. Hier wird auch die Vollständigkeit der Beschäftigten durch die jeweiligen Vorgesetzten festgestellt.



Kirchenpauerstraße



Amerigo-Vespucci-Platz

Baakenhafen

Die Sammelstelle dient auch Besuchern und Bewohnern als Anlaufpunkt, um Unterstützung und Hilfe zu erhalten.

Die Brandschutzhelfer müssen kontrollieren, dass alle Personen den betroffenen Gebäudebereich verlassen haben.



B.11 Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher richtig einsetzen.

Beachten Sie hierzu bitte auch Anlage 2 dieser Brandschutzordnung.



- 1 Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- 2 Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen. Bei der Benutzung der Feuerlöschgeräte ist die jeweilige Bedienungsanleitung zu beachten.
- 3 Entstehungsbrände sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist.
- 4 Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten! Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.
- 5 Bei zunehmender Rauch- und Hitzeentwicklung ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
- 6 Brennbare Gegenstände sind - soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist - aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.
- 7 Bei Personen, deren Kleidungsstücke in Brand geraten sind, müssen die Flammen sofort mit einem Feuerlöscher oder Wasser gelöscht werden.

Beim Löschen sollte ein Mindestabstand zur brennenden Person von zwei bis drei Metern eingehalten werden. Das Gesicht der brennenden Person sollte nach Möglichkeit nicht mit dem Löschmittel beaufschlagt werden. Damit die Flammen nicht zum Hals und Kopf überschlagen, ist der Löschstrahl zunächst auf die Brust und Schulter zu richten. Im Anschluss wird der Löschstrahl weiter nach unten und zu den Seiten geführt. Beachten Sie die Gebrauchsanleitung der Feuerlöscher vor Ort.
- 8 Brennende Öle, Fette u. Ä. nicht mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion. Geeignetes Mittel zum Ersticken der Flammen wählen und die Wärmezufuhr unterbrechen. Die Feuerwehr informieren! In Bereichen, in denen es zu Fettbränden kommen kann, werden ausschließlich für die Bekämpfung von Fettbränden zugelassene Löschgeräte vorgesehen.
- 9 Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung - wenn möglich - spannungsfrei zu schalten und der auf dem Feuerlöscher angegebene Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Die Feuerwehr ist zu informieren!
- 10 Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.



B.12 Besondere Verhaltensregeln

B.12.1 Allgemein

Es stehen jeder in Not geratenen Person mindestens ein Fluchtweg über Flure, Treppen oder Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung.

-
- | | |
|---|--|
| 1 | Ist der Hauptfluchtweg durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der alternative Fluchtweg zu nutzen. |
|---|--|
-
- | | |
|---|--|
| 2 | Sollte der Fall eintreten, dass der Fluchtweg durch dichten Rauch versperrt ist, dann: <ul style="list-style-type: none">• Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. Ä. abdichten,• sich am Fenster oder anderweitig (z. B. Notruf "112") bemerkbar machen und• Feuerwehr bzw. andere Hilfe erwarten. |
|---|--|
-
- | | |
|---|---|
| 3 | Sollten Sie von auftretendem Rauch überrascht werden, dann gebückt gehen, notfalls kriechen und den Gefahrenbereich umgehend verlassen, einen sicheren Bereich aufsuchen und sich durch Hilferufe bzw. den Notruf der Feuerwehr bemerkbar machen! |
|---|---|
-

B.12.2 Besonderheiten im Objekt

-
- | | |
|---|---|
| 1 | <p>Notausstiege im Erdgeschoss</p> <p>Die Notausstiege müssen jederzeit für jeden Nutzer der Nutzungseinheit zugänglich sein. Da sich die Notausstiege in abgetrennten Räumen befinden, sind die Zugangstüren zu diesen Räumen als nicht abschließbar ausgebildet. Die Notausstiege müssen sich ohne Hilfsmittel von innen in voller Breite als Drehflügel öffnen lassen und sind entsprechend zu kennzeichnen.</p> |
|---|---|
-
- | | |
|---|--|
| 2 | <p>Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr</p> <p>Der zweite Rettungsweg ins Freie wird für einige Nutzungseinheiten über Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern oder Hubrettungsgeräte der Feuerwehr) sichergestellt. Deshalb sind für diese Bereiche entsprechende Rettungsfenster und davor liegende Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen.</p> |
|---|--|
-



B.12.3 Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen

Im Alltag ist grundsätzlich auch mit der Anwesenheit von mobilitätseingeschränkten Personen (z. B. Rollstuhlfahrern) zu rechnen.

Ziel: Die Evakuierung soll bei Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen sein.

Folgende Punkte sind für eine sichere Evakuierung aller Personen zu beachten:

-
- 1 Die erdgeschossigen Flächen können von mobilitätseingeschränkten Personen selbstständig erreicht werden. Im Brandfall ist also davon auszugehen, dass diese Personen das Erdgeschoss auch auf die gleiche Weise verlassen können.

Sollte zur Unterstützung der Evakuierung aus dem Erdgeschoss eine oder mehrere Begleitpersonen benötigt werden, so liegt es im Verantwortungsbereich der Personen vor Ort, dafür Sorge zu tragen, dass das notwendige Personal während der Anwesenheit der mobilitätseingeschränkten Personen vor Ort ist.

 - 2 Die Unter- bzw. Obergeschosse sind für mobilitätseingeschränkte Personen über den Aufzug zu erreichen. Im Brandfall ist dieser nicht mehr zu nutzen. Daher stehen nur noch die Treppen zur Verfügung. Eine Selbstrettung ist dann eventuell nicht mehr möglich.

Wenn die Benutzung des Aufzuges, der Treppe und die Verbringung in einen anderen Brandabschnitt nicht möglich ist, sind die Personen auf den Treppenabsatz des Treppenraumes im selben Geschoss zu bringen. Dies gilt insbesondere für Rollstuhlfahrer.

 - 3 Mobilitätseingeschränkte Personen sind im Alarmfall aus dem Gefahrenbereich heraus zu bringen. Wenn die Benutzung der Treppe möglich ist, ist diese zu nutzen (z. B. Sehbehinderte, Personen mit Gehhilfe). Wenn die Benutzung der Treppe nicht möglich ist, sind die Personen in einen sicheren Bereich (ggf. anderer Brandabschnitt) im selben Geschoss zu bringen. Dies gilt insbesondere für Rollstuhlfahrer.

Gesicherte Bereiche sind Bereiche, in denen Personen (zumindest vorübergehend) vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Die Treppenräume bzw. Aufzugsvorräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet, welche den Bereich bis zum Eintreffen der Feuerwehr schützen.

Eine Person muss bei der mobilitätseingeschränkten Person vor Ort bleiben. Eine zweite Person muss der der Einsatzleitung der Feuerwehr den Ort und die Anzahl der zurückgebliebenen Personen mitteilen.

 - 4 **Die Evakuierung soll bei Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen sein.**

 - 5 Es ist der Feuerwehr umgehend zu melden, wenn Personen im Gebäude zurückgeblieben sind oder nicht auffindbar waren. Falls möglich, ist der letzte, bekannte Aufenthaltsort der Person mitzuteilen.
-





C Brandschutzordnung Teil C

C.1 Einleitung

Der Teil C dieser Brandschutzordnung richtet sich an nachfolgend benannte Funktionsträger bzw. Personengruppen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Sie regelt die Verantwortlichkeiten und Pflichten der betreffenden Funktionsträger bzw. Personengruppen und ist ihnen aktenkundig zu übergeben.

Herausgeber: Studierendenwerk Hamburg
 Von-Melle-Park 2
 20146 Hamburg

Zu den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gehören:

- Betreiber des Gebäudes
- Brandschutzbeauftragte des Gebäudes
- Gebäudeverwaltung
- Brandschutzhelfer
- Ersthelfer

C.2 Brandverhütung und Verhalten im Alarmfall

Im folgenden Kapitel werden einzelne Funktionsträger bzw. Personengruppen sowie deren besondere Aufgaben beschrieben. Nutzen Sie das Kapitel C.2 gerne als Gedankenstütze/Handout/Checkliste und halten Sie es für den Alarmfall nahe Ihres Arbeitsplatzes bereit.



C.2.1 Betreiber des Gebäudes

Der Betreiber des Gebäudes hat die maßgebliche wirtschaftliche und technische Verfügungsgewalt hinsichtlich des Betriebs des Gebäudeteils. Dies betrifft z. B. die Verfügungsgewalt über bauliche Maßnahmen und die Entscheidungsgewalt über den Betrieb oder die Stilllegung von Gebäudeteilen.

Er hat **vorbeugend** (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

1	Organisation der Überwachung der Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A - C dieser Brandschutzordnung ergeben - auch bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen
2	regelmäßige Berichterstattung an den Gebäudeeigentümer einschließlich Dokumentation der brandschutzrelevanten Handlungen und Führen einer Brandschutzakte
3	Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für das gesamte Gebäude, welcher die erforderliche Qualifikation besitzt und mit den technischen Einrichtungen vor Ort vertraut ist
4	Entgegennahme von brandschutzrelevanten Mängelmeldungen und Organisation der unverzüglichen Beseitigung der Mängel – Zur Kompensation sind ggf. Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
5	Bei Ausfall oder Störung brandschutzrelevanter Einrichtungen sind wirksame Kompensationsmaßnahmen festzulegen, um die Störeinflüsse aufzuheben.
6	Einweisen der eigenen Mitarbeiter in die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung. Diese Unterweisung ist aktenkundig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen.
7	Verantwortung für die Organisation der regelmäßigen Brandschutzunterweisung der vor Ort tätigen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter von Fremdfirmen
8	Übergabe der relevanten Aspekte des Teil B dieser Brandschutzordnung (z. B. als Mieterinformation zum brandschutzgerechten Verhalten) sowie des zusätzlichen Aushangs für eigene Wohnung an die Mieter der Wohnungen
9	Verantwortung für die Durchführung sowie Mitwirkung bei der jährlichen Brandschutz- und Sicherheitsbegehung
10	Organisation der regelmäßigen Überprüfung aller ortsveränderlichen und ortsfesten, elektrischen Geräte im eigenen Verantwortungsbereich auf ihre Betriebssicherheit, inklusive Anbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- bzw. Sicherheitskennzeichnungen
11	Organisation der regelmäßigen Überprüfung aller ortsfesten, elektrischen Geräte im eigenen Verantwortungsbereich auf ihre Betriebssicherheit, inklusive Anbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- bzw. Sicherheitskennzeichnungen
12	Genehmigung und Organisation der Kontrolle von Arbeiten, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren, Verkleben von Fußböden, Umgang mit Löse-/Beizmitteln o. Ä.). Entsprechende Arbeiten sind nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines zulässig (siehe Anlage).



13	Verantwortung für die fristgerechte Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Rauchwarnmelder (Einhaltung von Prüfintervallen - Wartungsvertrag)
14	Verantwortung für das Schnee- und Eisfrei-Halten von Zuwegungen für Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie der Flucht- und Rettungswege im Außenbereich
15	Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung von Brandschutzdokumenten, wie z. B. der Brandschutzordnung
16	Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und den Sachversicherern
17	Verantwortung für das Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Einrichtungen für die Feuerwehr – dies erfolgt durch regelmäßige Begehungen und Hinweise an die Nutzer
18	Anbringen, Überwachen und aktuell Halten von Hinweis- und Sicherheitsschildern
19	Sicherstellung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Handlungen

Der Betreiber des Gebäudes hat **im Alarmfall** keine Aufgaben.



C.2.2 Brandschutzbeauftragte des Gebäudes

Der Brandschutzbeauftragte des Gebäudes soll in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz (vor dem eigentlichen Alarmfall) die Gefahren frühzeitig erkennen, richtig beurteilen und ggf. Gegenmaßnahmen vorschlagen. Er soll dahingehend den Gebäudebetreiber unterstützen. Bei allen betrieblichen Entscheidungen, die den Brandschutz betreffen, ist er hinzuzuziehen. Hauptaufgabe ist die Festlegung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen.

Außerdem hat er **vorbeugend** (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

1	Wenn erforderlich unterstützen des Gebäudebetreibers beim Einweisen der Beschäftigten in die Bestimmungen, welche sich aus der Brandschutzordnung ergeben bzw. Unterstützen der Führungskräfte bei Brandschutzunterweisungen
2	Unterstützen des Gebäudebetreibers bei der Organisation und Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Evakuierungsübungen Nach jeder Evakuierungsübung bzw. nach einem realen Evakuierungsalarm ist nach angemessener Zeit eine Nachbereitung durchzuführen. Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Abläufe sind ggf. anzupassen.
3	Mitwirken bei der jährlichen Brandschutz- und Sicherheitsbegehung
4	Mitwirken bei der Sicherstellung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Handlungen
5	Unterstützung bei der Überwachung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit von Brandschutzeinrichtungen
6	Weitergabe von gemeldeten und entdeckten Mängeln an den Betreiber des Gebäudes anhand des Begehungsprotokolls und Kontrolle der Behebung
7	Mitwirken bei der regelmäßigen Überprüfung von Brandschutzdokumenten, wie z. B. Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehrlaufkarten
8	Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten, im Rahmen der jährlichen Brandschutz- und Sicherheitsbegehung
9	Regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu den Aufgaben im Brandschutz
10	sonstige Aufgaben gemäß seiner Bestellsurkunde

Der Brandschutzbeauftragte des Gebäudes hat **im Alarmfall** keine Aufgaben.



C.2.3 Gebäudeverwaltung

Die Gebäudeverwaltung hat **vorbeugend** (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

1	Überwachen und Einhalten der Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben
2	Behebung von entdeckten, brandschutzrelevanten Mängeln organisieren Bis zur Behebung der Mängel sind ggf. Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Betreiber des Gebäudes zu treffen.
3	Überwachen der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Brandmelde- und Warnanlage (Einhaltung von Prüfintervallen - Wartungsvertrag) in Abstimmung mit dem Betreiber des Gebäudes.
4	Überwachen der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit von Brandschutzeinrichtungen
5	Rettungswege auf dem Grundstück, Zugänge für Einsatzkräfte sowie Zufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Hydranten und Rettungswege auf dem Grundstück sind schnee- und eisfrei zu halten.
6	Anbringen, Überwachen und aktuell Halten von Hinweis- und Sicherheitsschildern
7	Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten
8	Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Evakuierungsübungen
9	Mitwirken bei der Durchführung der jährlichen Brandschutz- und Sicherheitsbegehung
10	Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu den Aufgaben im Brandschutz

Die Gebäudeverwaltung hat **im Alarmfall** folgende Aufgaben.

1	In Empfang nehmen der Feuerwehr Dazu gehört das Öffnen der Toreinfahrt und die Weitergabe von Informationen zur Brandstelle (Gebäude, Geschoss und Raum).
2	Schaulustige von den Flächen der Feuerwehr fernhalten, sodass die Einsatzkräfte der Feuerwehr, Polizei, Krankentransporte etc. nicht behindert werden.



C.2.4 Brandschutzhelfer

Die Brandschutzhelfer haben **vorbeugend** (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

1	Überwachen und Einhalten der Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben
2	Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten
3	Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Evakuierungsübungen
4	Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu den Aufgaben im Brandschutz

Die Brandschutzhelfer unterstützen nachdrücklich durch Handzeichen und eindeutige Anweisungen die Evakuierung des jeweils zugewiesenen Bereichs. Sie unterstützen das gleichmäßige Abströmen der Personen und verhindern deren Zurückströmen. Angetroffene Personen werden bei einer Evakuierung angewiesen, das Gebäude zu verlassen, um sich zur Sammelstelle zu begeben.

Brandschutzhelfer führen im Alarmfall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden aus.

Sie haben **im Alarmfall** folgende Aufgaben:

1	Im Gefahrenfall muss die Feuerwehr alarmiert und der Evakuierungsalarm ausgelöst werden.
2	Herstellen der Einsatzbereitschaft, Ausrüsten mit den bereitgestellten Hilfsmitteln
3	alle angetroffenen Personen anweisen, das Gebäude sofort über die Notausgänge zu verlassen
4	Hinweisen auf das Nichtbenutzen der Aufzüge
5	Die Vollständigkeit der Evakuierung der zugewiesenen Bereiche ist zu prüfen, wobei eine Gefährdung des eigenen Lebens auszuschließen ist.
6	Mobilitätseingeschränkte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen und ggf. bis zum Eintreffen der Rettungskräfte betreuen und versorgen (siehe Kapitel B.12.3)
7	die Brandstelle erkunden und nach Möglichkeit Entstehungsbrände bekämpfen Führen Sie diese Aufgaben nur aus, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Handeln Sie umsichtig und bringen Sie sich rechtzeitig in Sicherheit, bevor Ihr Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist oder Ihrer Gesundheit Schaden droht. Die Evakuierung hat stets Vorrang vor der Entstehungsbrandbekämpfung
8	Berichterstattung an die Einsatzleitung der Feuerwehr Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. , ggf. Entgegennahme neuer Anweisungen



9 Verhindern des Wiederbetretens des Gebäudes und ggf. Kennzeichnen von Gefahrenbereichen



C.2.5 Ersthelfer

Die Ersthelfer haben **vorbeugend** (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

1	Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Evakuierungsübungen
---	---

2	Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu den Aufgaben als Ersthelfer
---	--

Die Ersthelfer sind im Alarmfall für die Erstversorgung von verletzten Personen an der Sammelstelle zuständig. Sie müssen vorab benannt und ausgebildet werden.

An der Sammelstelle kann die Einsatzleitung der Feuerwehr weitere Anweisungen je nach Erfordernis erteilen.

Die Ersthelfer haben **im Alarmfall** folgende Aufgaben:

1	alle angetroffenen Personen anweisen, den Bereich sofort über die Notausgänge zu verlassen
---	--

2	Mitnahme von Erste-Hilfe-Material zur Sammelstelle
---	--

3	Erstversorgung von verletzten Personen an der Sammelstelle
---	--

4	Weitergabe von Informationen zu verletzten oder vermissten Personen an die Einsatzleitung der Feuerwehr.
---	--



C.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Der Alarmplan dient im Brandfall zur geregelten Benachrichtigung von Hilfskräften (Feuerwehr) und verantwortlichen Personen. Bei Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon müssen auch die vorgegebenen Ansprechpartner im Haus laut Alarmplan benachrichtigt werden.

Der Alarmplan wird an folgenden Orten hinterlegt:

- bei der Gebäudeverwaltung
- in der Brandschutzakte

C.4 Nachsorge

Nach Verlassen der Einsatzstelle und Übergabe der Schadensstelle durch die Feuerwehr sind von dem Betreiber des Gebäudes folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Folgeschäden nach einem Schadensfeuer müssen durch Abstellen einer Brandwache und Lüften der Brandstelle sowie durch kurzfristiges Beseitigen des eingesetzten Löschwassers möglichst geringgehalten werden. Die Brandwache muss entsprechend der Gefahren einer Kontamination auf der Brandstelle ausgerüstet sein. Aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bzw. des Geschädigten zur Verhinderung der Gefährdung Dritter (z. B. durch Gefahren wie Gefahrstoffe, Einsturz etc.) ist die kalte Brandstelle gegen das Betreten durch unbefugte Dritte abzugrenzen und deutlich sowie dauerhaft zu kennzeichnen. Die eingesetzten Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Löscheinrichtungen sind nach Inbetriebnahme einer brandschutztechnischen und einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.

Die Hinweise der VdS-Richtlinie 2357 (Richtlinie zur Brandschadensanierung) sind zu beachten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Ein Brandort ist immer auch ein „Tatort“. Grundsätzlich sind eine Beräumung, bauliche Veränderung oder Reparatur erst erlaubt, wenn die Einsatzstelle durch den Einsatzleiter und die Kriminalpolizei freigegeben wurde.



Anlagen

Anlage 1	Aushang zur Brandschutzordnung (Teil A)
Anlage 2	Merkblatt – Richtiger Einsatz von Feuerlöschern
Anlage 3	Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen
Anlage 4	Unterschriftenliste - Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen
Anlage 5	Merkblatt – Feuergefährliche Arbeiten
Anlage 6	Unterschriftenliste – Feuergefährliche Arbeiten
Anlage 7	Muster Erlaubnisschein für Arbeiten an Bauteilen mit Brandschutzanforderungen
Anlage 8	Muster Schweißerlaubnis
Anlage 9	Muster Alarmplan
Anlage 10	Muster Bestellungsurkunde für den Brandschutzbeauftragten
Anlage 11	Verzeichnis der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben
Anlage 12	Änderungshistorie der Brandschutzordnung